

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Röhrig

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414,415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 11. November 2022 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister *400,00 EUR/Monat*
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete *87,11 EUR/Monat.*

Dieser Mindestbetrag für den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten verändert sich ab dem 1. Januar 2024 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Röhrig, 29. November 2022

Preiß
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Röhrig wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 9/2022 vom 17. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.